

Antrag auf NOW-Beihilfe

Möchten Sie die vorübergehende Notfallregelung zur Überbrückung der Beschäftigungslage (NOW) nutzen? Schicken Sie das ausgefüllte Formular dann bitte per E-Mail an NOW@hlf-van-daal.nl.

Wir bearbeiten Ihren Antrag dann so schnell wie möglich.

1. Firmenname

.....

2. KvK-Nummer (Handelsregisternummer) des Unternehmens

.....

3. Lohnsteuernummer

Achtung: Füllen Sie bitte für jede Lohnsteuernummer ein separates Formular aus.

.....

4. Kontonummer, die dem Finanzamt für die Lohnabgaben vorliegt. Das UWV führt diesbezüglich eine Überprüfung anhand der Datenbank des Finanzamtes durch.

Achtung: Schicken Sie bitte auch einen Scan Ihres Kontoauszuges mit, wenn Sie dieses Formular einreichen. Es geht dabei um die Kontonummer, die das Finanzamt nutzt, um zu viel bezahlte Lohnabgaben zurückzuzahlen. Die Kontonummer sowie der Name des Kontoinhabers müssen auf dem Scan deutlich sichtbar sein, die übrigen Daten können Sie schwärzen. Speichern Sie den Scan bitte als pdf-, jpeg-, jpg- oder png-Datei. Die Datei darf maximal 4 MB groß sein.

.....

5. Haben Sie bereits einen Antrag auf Kurzarbeit eingereicht? Geben Sie in diesem Fall bitte hier die Antragsnummer ein, die Sie mit der Eingangsbestätigung zu Ihrem Antrag erhalten haben.

Haben Sie am 31. März oder danach noch Mitteilungen zum von Ihnen eingereichten Antrag auf Kurzarbeit erhalten? Mailen Sie uns diese dann bitte als Anlage zu diesem Formular an NOW@hlb-van-daal.nl.

.....

6. Erhält Ihr Unternehmen eine Leistung wie zum Beispiel eine WAZO-Beihilfe (Schwangerschaftsbeihilfe) und/oder Krankengeld vom UWV, oder eine andere Beihilfe zur Deckung der Lohnkosten (beispielsweise von der Gemeinde)? Dann geben Sie dies bitte im Feld hier unten an. Diese Leistungen fallen nämlich nicht unter Ihre Lohnkosten für die NOW-Regelung. Das UWV nimmt diesbezüglich im Nachhinein bei der endgültigen Festsetzung des Beihilfebetrages Korrekturen vor.

.....
.....
.....
.....
.....

7. Für welche Monate erwarten Sie den stärksten, auf die Corona-Krise zurückzuführenden Umsatzrückgang?*

Achtung: Sie können diese Angabe nach der Einreichung des Antrages nicht mehr ändern. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass Sie gut darüber nachdenken, für welche der unten genannten Zeiträume Sie die meisten Umsatzeinbußen erwarten. Brauchen Sie Hilfe bei der Abwägung, welche Periode in Ihrer Situation am besten passt? Wenden Sie sich in diesem Fall bitte an Ihren Account-Manager.

- März – April – Mai
- April – Mai – Juni
- Mai – Juni – Juli

8. Wie viel Prozent Umsatzrückgang erwarten Sie im Vergleich zum durchschnittlichen Vorjahresumsatz für den Zeitraum, den Sie bei Frage 7 angekreuzt haben?*

Diesen durchschnittlichen Umsatz für 2019 können Sie berechnen, indem Sie den Jahresumsatz 2019 durch 4 teilen. Brauchen Sie Hilfe bei der Ermittlung Ihres Umsatzrückgangs? Wenden Sie sich in diesem Fall bitte an Ihren Account-Manager.

.....

.....

.....

.....

.....

Einverständniserklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich das Formular mit den obigen Angaben wahrheitsgemäß ausgefüllt habe. Darüber hinaus erkläre ich, dass mir bewusst ist, dass HLB Van Daal den Antrag auf der Grundlage der von mir bereitgestellten Informationen und Dokumente einreicht und keine eigene Überprüfung in Bezug auf deren Richtigkeit durchführt. Wenn und soweit der vorgenannte Antrag wider Erwarten aufgrund unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben abgelehnt wird oder falls ich die vorgeschriebenen Voraussetzungen nicht erfülle, stelle ich HLB Van Daal bereits jetzt vorsorglich von jeglicher diesbezüglichen Haftung frei.

Name

Datum

Unterschrift

*Nähere Erläuterung zu den Fragen 7 und 8

In Bezug auf die Berechnung Ihres Umsatzrückgangs können Sie den 1. März, den 1. April oder den 1. Mai 2020 als Anfangsdatum für den Bemessungszeitraum wählen. Bei diesem Bemessungszeitraum muss es sich immer um einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Monaten handeln. Sie müssen in Ihrem Antrag angeben, wie Sie sich in Bezug auf Ihren Bemessungszeitraum entscheiden. Der Bemessungszeitraum kann bei der endgültigen Abrechnung nicht mehr angepasst werden. Die Beihilfe zu den Lohnkosten bezieht sich unabhängig von Ihrer Wahl auf die Lohnkosten zwischen März und Mai 2020, gleich für welchen dreimonatigen Zeitraum (Bemessungszeitraum) der Umsatz ermittelt wurde.

Besteht Ihr Unternehmen aus einer einzigen juristischen oder natürlichen Person? Dann geht es um den (erwarteten) Umsatzrückgang auf der Ebene der natürlichen oder juristischen Person. Liegt in Ihrem Fall eine Zusammensetzung von juristischen Personen vor? Dann ist der Umsatzrückgang

auf Konzernebene maßgeblich; damit soll dem Zusammenhang zwischen Umsatzrückgang und Personaleinsatz sowie dem, was im Rechnungslegungsrecht üblich ist, so gut wie möglich entsprochen werden. Empfangene Subventionen und andere Beiträge aus öffentlichen Mitteln, wie zum Beispiel bei Schulen und Kultureinrichtungen, werden mit Umsatz gleichgesetzt. Eine Umsatzermittlung auf Konzernebene bedeutet, dass manche Unternehmen mit erheblichen Umsatzeinbußen keine Beihilfe erhalten, weil andere Konzernteile nach wie vor gute Ergebnisse erzielen. Andererseits können bei einem Umsatzrückgang des Konzerns ab 20 % alle Konzernteile Anspruch auf Beihilfe geltend machen können, obwohl das auf der Grundlage ihrer individuellen Umsätze möglicherweise nicht der Fall gewesen wäre. Auch hierbei gilt, dass die individuellen Arbeitgeber die Beihilfe förmlich beantragen.

Betrifft es einen Konzern mit ausländischen Tochterunternehmen? In diesem Fall gilt, dass Sie die Umsatzeinbußen der juristischen Personen im Konzern, die keinen niederländischen sozialversicherungs- und steuerpflichtigen Lohn („SV“-Lohn) haben, **nicht** mitrechnen müssen. Nicht niederländische juristische Personen oder Personengesellschaften ohne in den Niederlanden versicherten sozialversicherungs- und steuerpflichtigen Lohn („SV“-Lohn) sind bei der Berechnung des Umsatzrückgangs folglich nicht zu berücksichtigen.

Wenn Teile eines Konzerns die Beihilfe beantragen, müssen sie beim Antrag alle vom selben Bemessungszeitraum ausgehen. Es ist folglich nicht möglich, bei einem Konzernteil vom Umsatz für März bis einschließlich Mai 2020 auszugehen und beim anderen Konzernteil vom Umsatz für Mai bis einschließlich Juli 2020.

Für die Anwendung dieser Regelung ist ein Konzern die Gruppe von Gesellschaften, die eine Gruppe im Sinne von Art. 2:24b des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches BW bilden. Minderheitsbeteiligungen, bei denen man keine maßgebliche Kontrolle ausübt, stellen somit keinen Teil des Konzerns dar, dessen Umsatz berechnet werden muss. Die Veräußerung einer Kapitalbeteiligung, die zur Folge hat, dass man nicht mehr zu einer Gruppe gehört, führt folglich auch dazu, dass der Umsatz ab diesem Zeitpunkt nicht mehr addiert werden muss.

Möglicherweise ist für Ihr Unternehmen bei der endgültigen Beurteilung der NOW-Beihilfe (diese folgt nach dem Ende des Zeitraums, für den die Beihilfe beantragt wurde) eine Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters erforderlich. Die Grenzen für die Notwendigkeit einer Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters sowie nähere Angaben zur Art des Bestätigungsvermerks werden zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben.